

Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III

Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen

Stand: 26.09.16

Vorwort

Die anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 54a SGB III entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung von Einstiegsqualifizierungen in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist.

Bei der Erstellung der Richtlinie wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Anregungen des Bundesrechnungshofes aus der Prüfungsmitteilung vom 23.07.2013 in der hier vorliegenden, anonymisierten Fassung inhaltlich mit eingeflossen sind, um ein hohes Maß an Rechtssicherheit und rechtmäßigem Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung erfolgt insoweit, als die dortigen Feststellungen und Rechtsauffassungen vom Jobcenter Kreis Recklinghausen ausdrücklich geteilt werden.

Gleiches gilt für die Inhalte der auf Grundlage von § 55 Nr. 3 SGB III erlassenen Anordnungsermächtigung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Einstiegsqualifizierungen (Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO), welche nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II für die Leistungen der Einstiegsqualifizierung über § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i. V m. § 54a SGB III keine Anwendung findet.

Inhaltsverzeichnis

A. RECHTSGRUNDLAGEN	4
I. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	4
II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	4
III. Berufsbildungsgesetz (BBiG)	4
IV. Handwerksordnung (HwO)	4
V. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)	4
VI. Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung (EQFAO)	4
B. FACHLICHE DARSTELLUNG DER FÖRDERLEISTUNG EQ	5
I. Zielsetzung	5
II. Inhaltliche und fachliche Anforderungen an eine Einstiegsqualifizierung	5
III. Förderfähiger Personenkreis	6
IV. Mehrfachförderung einer/eines Jugendlichen	9
V. Förderzeitraum	10
VI. Förderausschlüsse	11
VII. Leistungen	13
VIII. Besuch der Berufsschule	16
IX. Anzeige bei der zuständigen Stelle	16
X. Mitteilungspflichten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers	17
XI. Bescheinigungen	17
C. VERFAHREN	18
I. Antragstellung	18
II. Zuständigkeit	18
III. Vorberatung	18
IV. Begleitende Betreuung	18
V. Formaler Zugang zu einer Einstiegsqualifizierung	19
VI. Stellungnahme und Entscheidung	20
VII. Zusicherung	21
VIII. Bescheiderteilung	21
IX. Fachverfahren OPEN/PROSOZ / Dokumentation	21
X. Leistungsabwicklung	22
XI. Anmeldung zur Sozialversicherung	22
XII. Anmeldung zum Berufsschulunterricht	22
XIII. Schlussklärung	22
XIV. Schlussabrechnung	22
D. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE	23

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 26.09.16

- Förderung von Flüchtlingen bis 35 Jahren
- Förderung von Deutschförderkursen während der EQ
- Förderausschluss: Anerkannte Erstausbildung im Ausland
- In Bezug auf Punkt 1 der Fassung vom 26.05.15 erfolgt die inhaltliche Anpassung des Förderhöchstbetrages auf 231 € / Wegfall der Pflicht zur Ermessensprüfung bei der Bemessung des Zuschusses
- Anhebung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf den ab dem 01.08.2016 geltenden Betrag von 116,00 Euro gem. Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung (EQFAO) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Anmeldung zur Berufsschule als zahlungsbegründende Unterlage

Fassung vom 11.11.15

- Globalzustimmung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG für die Teilnahme von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen an EQ

Fassung vom 23.10.15

- Änderungen in der Richtlinie, da die zuständige Stelle nicht gesetzlich verpflichtet ist, die EQ einzutragen oder dieses dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.

Änderungen wurden an folgenden Stellen vorgenommen:

- 1) Verdrängung von betrieblichen Ausbildungsplätzen
 - 2) Leistungen an Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber; a) Vergütung
 - 3) Anzeige bei der zuständigen Stelle
 - 4) Stellungnahme und Entscheidung
- Geringe Änderung im Layout der Richtlinie

Fassung vom 26.05.15

- Einarbeitung der gesetzlichen Änderung zur Anhebung des Förderhöchstbetrages bei Einstiegsqualifizierungen von 216,00 Euro auf 231,00 Euro mit Wirkung zum 01.08.2016 durch das 25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Aufnahme von § 445 SGB III unter den Rechtsgrundlagen
- Bei Einstiegsqualifizierungen mit Beginn ab dem 01.08.2016 und vorheriger Bescheidung der Förderleistung (Zuerkennung der Leistung im Sinne von § 422 Nr. 2 SGB III) kann bereits eine erhöhte Förderung in Höhe von 231,00 Euro ab dem 01.08.2016 erfolgen.
- Anhebung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf den ab dem 01.01.2015 geltenden Betrag von 108,00 Euro gem. Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung (EQFAO) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

A. Rechtsgrundlagen

I. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung
§ 55 SGB III Anordnungsermächtigung
§ 78 SGB III Förderungsbedürftige junge Menschen
§ 422 SGB III Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
§ 445 SGB III Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

III. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 4 BBiG Anerkennung von Ausbildungsberufen
§ 8 BBiG Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
§ 68 BBiG Personenkreis und Anforderungen
§ 69 BBiG Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung
§ 70 BBiG Überwachung, Beratung
§ 71 BBiG Zuständige Stellen

IV. Handwerksordnung (HwO)

§ 25 HwO Anerkennung von Ausbildungsberufen
§ 27b HwO Verkürzung der Ausbildungszeit

V. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

§ 39 Abs. 2 Zif. 2 AufenthG Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

VI. Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung (EQFAO)

§ 3 EQFAO Leistungen

B. Fachliche Darstellung der Förderleistung EQ

I. Zielsetzung

Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass eine betriebliche Berufsausbildung durch eine Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

II. Inhaltliche und fachliche Anforderungen an eine Einstiegsqualifizierung

1. Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf

Die Inhalte der Einstiegsqualifizierung und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27 b Abs. 1 HwO erfolgen.

Eine Einstiegsqualifizierung kann gem. § 3 Abs. 1 der Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung (EQFAO) nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.

Eine Ausnahme hiervon lässt § 3 Abs. 1a EQFAO zu. Hiernach kann abweichend vom 1. Absatz bei Teilnahme an einem erforderlichen Deutschförderkurs ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb vereinbart werden. In diesem Falle müssen mindestens 50 Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.

2. Qualifizierungsbausteine

Aus der geforderten Eignung einer Einstiegsqualifizierung, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorzubereiten bzw. die Ausbildungszeit zu verkürzen, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber die geplanten Qualifizierungsinhalte vorzuhalten und in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag aufzunehmen oder dem Förderantrag beizufügen hat (**keine Förderung ohne Qualifizierungsinhalte**).

Eine Übersicht über die Qualifizierungsinhalte ist als zahlungsbegründende Unterlage dem Vorgang **obligatorisch** beizufügen.

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Qualifizierungsbausteine von den zuständigen Stelle¹ zur Verfügung gestellt werden, können diese als Qualifizierungsinhalte einer

¹ Als zuständige Stelle gelten die in § 71 BBiG genannten Kammer und Stellen sowie die nach dem Altenpflegegesetz zuständigen Landesbehörden. Gleiches gilt, sofern nachfolgend der Begriff der zuständigen

förderfähigen, betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden (vgl. hierzu § 69 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist (§ 3 BAVBVO).

Eine Übersicht über die einzelnen Qualifizierungsinhalte kann den Qualifizierungsbausteinen oder Modulen der

- Deutschen Industrie- und Handelskammer (<http://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ausbildung/einstiegsqualifizierungen/einstiegsqualifizierung#eq-beispiele>) oder
- des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes bzw. der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk ZWH (<http://www.g-zwh.de/zwh/index.php?id=132&L=0>)

beispielhaft entnommen werden.

Für den Fall, dass bei den zuständige Stellen für die anerkannten Ausbildungsberufe keine Ausbildungsbausteine vorliegen, hat die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber **in jedem Fall** zum Beispiel aus den Ausbildungsordnungen der Berufe Qualifizierungsinhalte zu entwickeln, was in der Regel dadurch geschieht, dass einzelne Module oder sonstige Lerninhalte der Berufsausbildung übernommen werden.

Durch die zuständige Integrationsfachkraft ist vor der Entscheidung über die Förderung der Einstiegsqualifizierung zu prüfen, ob aus dem EQ-Vertrag oder dem Förderantrag die beabsichtigten Qualifizierungsinhalte hinreichend erkennbar sind und auf deren Grundlage zu entscheiden, inwieweit die Einstiegsqualifizierung im Hinblick auf eine Ausbildung im angestrebten Zielberuf der Ausbildungsbewerberin / des Ausbildungsbewerbers zielführend und mit der zugrundeliegenden Integrationsstrategie vereinbar ist.

Die von Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern festzulegenden Qualifizierungsinhalte sind nicht nur für die Entscheidung über den Förderantrag für die Integrationsfachkraft maßgebend, sondern auch insoweit von Bedeutung, als über die vermittelten Qualifizierungsinhalte nach Ende der Einstiegsqualifizierung vom Arbeitgeber eine Bescheinigung auszustellen ist (69 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

3. Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals

Da mit der EQ-Förderung auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden sollen, ist das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im Sinne der §§ 27-33 BBiG bzw. §§ 21 ff. HWO keine Voraussetzung für eine Förderung.

III. Förderfähiger Personenkreis

Für eine Förderung der Einstiegsqualifizierung über § 16 Abs. 1 Satz 2 i. V .m. § 54a SGB III ist es zwingend erforderlich, dass die Ausbildungssuchenden zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehört und damit dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen ist. Liegt eine der Voraussetzungen zur Feststellung der Eigenschaft als erwerbsfähige Leistungsberechtigte / erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (Altersgrenze, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit oder gewöhnlicher Aufenthalt) nicht vor, ist

Stelle verwendet wird.

an die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung aus § 54a SGB III zu verweisen.

1. Förderung von Personen unter 25 Jahren

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungs-suchenden unter 25 Jahren der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Nachfolgend werden die förderfähigen Personenkreise im Einzelnen dargestellt.

a) Nicht bekannte Bewerberin / Bewerber

Für eine Förderung durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen ist es weder erforderlich, dass Jugendliche bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit als Ausbildungsbewerberinnen / Ausbildungsbewerber gemeldet sind, noch dass ein Ausbildungsplatzprofil für diese Jugendlichen im Fachverfahren OPEN/PROSOZ bereits vor dem Bekanntwerden des Förderfalls angelegt worden ist (**kein Bewerberstatus**).

Allein ausreichend ist, dass ein konkreter Berufswunsch für einen Zielberuf vorliegt, der über das duale Ausbildungssystem erreichbar ist und die Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung mit der zugrunde liegenden Integrationsstrategie zur Eingliederung in Ausbildung vereinbar ist. Darüber hinaus müssen Jugendliche zum oben angeführten, förderfähigen Personenkreis gehören, welcher durch die Integrationsfachkraft positiv festzustellen ist.

Im Falle der Förderberechtigung nach § 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III (eingeschränkte Vermittlungsperspektiven) ist durch die Jugendlichen z. B. nachweislich darzulegen, dass trotz intensiver Bewerbungsbemühungen um eine Berufsausbildung ein dem Wunschberuf entsprechender Ausbildungsplatz nicht gefunden werden konnte.

Eine Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist auch dann durch die Integrationsfachkraft festzustellen, wenn eine Arbeitgeberin / ein Arbeitgeber selbst eine EQ-Bewerberin / einen EQ-Bewerber findet, welcher der Integrationsfachkraft als Ausbildungsbewerberin / Ausbildungsbewerber noch nicht bekannt ist.

b) Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III handelt es sich um ausbildungsreife Bewerberinnen / Bewerber mit Vermittlungshemmnissen, die entweder in der Person bzw. den persönlichen Umständen liegen, oder um Personen, die wegen des Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten.

c) Noch nicht in vollem Umfang ausbildungsreif

Bei dem Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 2 SGB III handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen, die aber grundsätzlich für die Ausbildung in einem Betrieb geeignet sind. Die Einstiegsqualifizierung dient hier insbesondere der Behebung der noch vorhandenen Einschränkungen.

d) Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen

Der Personenkreis der lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen in § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III ist in § 78 SGB III definiert.

2. Förderung von Personen über 25 Jahren

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer Einstiegsqualifizierung für Personen über 25 Jahre können u. a. sein:

- Persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z.B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.)
- Defizite im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen, die durch eine Einstiegsqualifizierung behoben werden können.

Bei Flüchtlingen unter 35 Jahren kann in der Regel vom Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ausgegangen werden. Bei diesem Personenkreis ist generell davon auszugehen, dass die Lebensumstände bisher die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ermöglicht haben.

3. Förderung von Ausländern

Bei der betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes.

Staatsangehörige aus dem Staat Kroatien, der zum 01.07.2013 der EU beigetreten ist, benötigen gem. § 284 SGB III eine Arbeitsgenehmigung-EU. § 284 Abs. 1 SGB III ist als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III) und ist vor Aufnahme der Beschäftigung zwingend einzuholen. Ohne die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU kann keine Bewilligung der Förderleistung EQ erfolgen und ist in entsprechender Anwendung von § 36 SGB III wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot abzulehnen.

Die Teilnahme von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen an einer EQ ist „arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar“. Die Agentur für Arbeit erteilt eine Globalzustimmung für die Teilnahme des og. Personenkreises. Auf individuelle Zustimmungsanfragen bei der Ausländerbehörde kann verzichtet werden.

Sofern eine Deutschsprachförderung während der EQ möglich ist, kann abweichend zu § 3 Abs. 1 EQFAO ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb vereinbart werden.

Folgende Aufteilung der EQ können als Anhaltspunkte für die Aufteilung zwischen Betrieb, Schule und Deutschförderkurs sein:

- mindestens 50 % Anwesenheit im Betrieb
- ca. 30 % in der Berufsschule
- ca. 20 % im Deutschförderkurs

4. Förderung von Behinderten

Junge Menschen mit Behinderung können unter den gleichen Voraussetzungen wie nicht Behinderte an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen und gefördert werden. Besonderheiten sind insofern nicht zu beachten.

IV. Mehrfachförderung einer/eines Jugendlichen

1. Begriffliche Abgrenzung

Förderrechtlich sind zunächst die beiden Begriffe „erneute“ Förderung und „fortgesetzte“ Förderung zu unterscheiden und **zeitraumbezogen** voneinander abzugrenzen. Während sich eine erneute Förderung auf eine neue Förderung im **anschließenden** Ausbildungsjahr bezieht, erstreckt sich der Begriff der fortgesetzten Förderung auf eine Weiterführung der bereits begonnenen Einstiegsqualifizierung im **laufenden** Ausbildungsjahr. Die Fortsetzung einer Förderung ist damit zeitlich auf das laufende Ausbildungsjahr beschränkt.

2. Erneute Förderung einer EQ bei einer anderen Arbeitgeberin / einem anderen Arbeitgeber oder Betrieb

Die Teilnahme Ausbildungssuchender an einer Einstiegsqualifizierung beschränkt sich nicht auf eine einmalige Förderung, sondern ist bei jeweils unterschiedlichen Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern oder Betrieben auch erneut möglich. Der gesetzliche Förderausschluss in § 54a Abs. 5 SGB III untersagt **ausschließlich** eine erneute Förderung bei der gleichen Arbeitgeberin / dem gleichen Arbeitgeber oder Betrieb bzw. in einem anderen Betrieb des Unternehmens. Ausbildungssuchende können damit während Ihrer gesamten Ausbildungsbiographie zwar niemals mehrere Einstiegsqualifizierungen bei gleichen, wohl aber bei **unterschiedlichen** Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern oder Betrieben bzw. Betrieben eines Unternehmens absolviert haben. Insofern gilt der Fördergrundsatz: **gleiches Ausbildungsjahr, gleicher Betrieb – ungleiches Ausbildungsjahr, ungleicher Betrieb.**

3. Fortsetzung der EQ bei einer anderen Arbeitgeberin / einem anderen Arbeitgeber oder Betrieb

Die Fortsetzung einer Förderung im laufenden Ausbildungsjahr für Ausbildungssuchende, die bereits im Rahmen dieses Gesetzes gefördert wurden, bei einer anderen Arbeitgeberin / einem anderen Arbeitgeber ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Fortsetzung der Förderung ist, dass die vorzeitige Beendigung auf Gründen beruht, die entweder in der Sphäre der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers liegen oder zumindest nicht auf ein Verschulden der / des Ausbildungssuchenden beruhen.

Als denkbare, förderunschädliche Fälle kommen beispielsweise eine vorzeitige Beendigung wegen

- einer drohenden, arbeitgeberseitigen Insolvenz
- eines missbräuchlichen, arbeitnehmerähnlichen Einsatzes Ausbildungssuchender im Betrieb, der den Qualifizierungszielen offensichtlich zuwiderläuft oder
- falscher Vorstellungen der Ausbildungssuchenden vom Berufsbild

in Betracht.

Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen. Hierbei muss die Förderung insgesamt mindestens einen Zeitraum von 6 Monaten umfassen und darf die Höchstförderung von 12 Monate nicht überschreiten.

V. Förderzeitraum

1. Förderdauer

Die Gesamtförderdauer (zwischen 6 und 12 Monaten) ist im Einzelfall zwischen der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber, dem jungen Menschen und der Integrationsfachkraft unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzulegen.

Für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung ist es unabdingbar, dass die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei Erlass des Bewilligungsbescheids über die Förderung der Einstiegsqualifizierung erkennbar wird (**Pflicht zur Ermessensausübung**).

Es besteht seitens der Bescheidadressaten zwar kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Dauer der Förderung, wohl aber auf die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Bei der Ermessensausübung sind grundsätzlich die Interessen der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers an einer geeigneten Förderdauer zur Eignungsfeststellung und Leistungserprobung der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers im Hinblick auf eine Übernahme in ein anschließendes Ausbildungsverhältnis mit den Interessen der Steuergemeinschaft an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und der Vermeidung eines zweckwidrigen Einsatzes von Einstiegsqualifizierungen zur Substitution betrieblicher Arbeitsplätze gegeneinander abzuwägen.

Daneben sind auch die Interessen der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers an einer lückenlosen Erwerbsbiographie und einer Förderung, die in zeitlicher Hinsicht zwar den Erwerb von anrechenbaren Qualifizierungsinhalten für ein späteres Berufsausbildungsverhältnis ermöglicht, zugleich aber einer zeitlichen Begrenzung bedarf, um einen nahtlosen Übergang in ein anschließendes Berufsausbildungsverhältnis im folgenden Ausbildungsjahr sicherzustellen, in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen.

Das Ergebnis der Ermessensausübung wird **im Regelfall** dazu führen, dass die Interessen der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers vor allem im Hinblick auf eine lückenlose Erwerbsbiographie und der Chance zum Erwerb anrechenbarer Qualifizierungsinhalte die widerstreitenden Interessen der anderen Beteiligten überwiegen werden, so dass sich die Dauer der Förderung an den individuellen Beginn einer nahtlosen Berufsausbildung des jeweiligen Zielberufes im anschließenden Ausbildungsjahr orientieren wird.

Letzteres gilt um so mehr, als nach § 54a Abs. 4 Satz 2 SGB III bei einer zu kurzen Dauer der Einstiegsqualifizierung eine anschließende Verlängerung zur Vermeidung von Lücken in der Erwerbsbiographie beim gleichen Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens gesetzlich ausgeschlossen ist.

Das Interesse an einer nahtlosen Förderung nimmt somit eine herausragende Bedeutung ein (**Dominanz nahtloser Förderung**).

Das Ermessen der Integrationsfachkraft ist damit insoweit eingeschränkt, als nur bei atypischen Fällen eine kürzere Förderung erfolgen soll, bei der die Einstiegsqualifizierung bereits vor dem Beginn einer Berufsausbildung im anschließenden Ausbildungsjahr endet.

Die im Rahmen der Ermessensausübung getroffene Interessenabwägung in Bezug auf die Förderdauer muss für die Wirksamkeit der Verwaltungsentscheidung aus dem Bewilligungsbescheid zwingend hervorgehen.

2. Beginn der EQ

a) Eintritt in der zweiten Jahreshälfte

- aa) Ausbildungsbewerberinnen / Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven

Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerberinnen und Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven in der Regel nicht vor dem **1. Oktober** eines Ausbildungsjahres beginnen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind.

- bb) Ausbildungsbewerberinnen / Ausbildungsbewerber mit fehlender Ausbildungsreife oder lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Bewerberinnen / Bewerber

Eine Förderung für die übrigen Personenkreise nach § 54 Abs. 4 Nr. 2 SGB III (noch nicht ausbildungsreif) und Nr. 3 (Lernbeeinträchtigte und Sozialbenachteiligte) soll hingegen nicht vor dem **1. August** beginnen.

- cc) Altbewerberinnen / Altbewerber

Eintritte in Einstiegsqualifizierungen ab 1. August können auch für Bewerberinnen / Bewerber aus früheren Schulentlassjahren gefördert werden (**Altbewerberinnen und Altbewerber**).

b) Eintritt in der ersten Jahreshälfte

Unabhängig von der Art des förderfähigen Personenkreises ist für die Ermittlung des spätestmöglichen Fördereintritts in eine Einstiegsqualifizierung in der ersten Jahreshälfte der jeweils reguläre Ausbildungsbeginn im Zielberuf maßgebend.

Im Regelfall beginnen die Ausbildungen in den Betrieben zum 01.08. bzw. zum 01.09. eines jeden Jahres, so dass als spätestmöglicher Förderbeginn der 01.02. bzw. der 01.03. des jeweiligen Jahres in Betracht kommt.

3. Ende der Einstiegqualifizierung

Die Förderung soll **im Regelfall** spätestens am Ende des jeweiligen Monats enden, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

VI. Förderausschlüsse

1. Schulische Ausbildungen

Einstiegsqualifizierungen in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

Gefördert werden können jedoch Einstiegsqualifizierungen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Altenpflegegesetzes vorbereiten.

2. Zweitausbildung

Eine Förderung von Personen, die bereits eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, ist ausgeschlossen.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn ein Berufsabschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist.

Ein ausländischer Berufsabschluss gilt nur dann als abgeschlossene Berufsausbildung, wenn dieser in Deutschland anerkannt ist.

Ausnahmen vom Förderausschluss Zweitausbildung

Vom Förderausschluss ausgenommen sind:

- 1) Jugendliche, welche eine schulische Ausbildung zur Assistentin / zum Assistenten bzw. zur Helferin / zum Helfer an einer Berufsfachschule beendet haben, da diese Abschlüsse von Jugendlichen mit mittlerem Abschluss häufig nur zur erstmaligen Orientierungsphase genutzt werden, nachdem Sie Ihren gewünschten Ausbildungsplatz im dualen System nicht gefunden haben. Auch die Praxis hat gezeigt, dass diese Jugendlichen oftmals eine zweite Ausbildung in betrieblicher Form abschließen.
- 2) Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen (§ 54 Abs. 4 Nr. 3 SGB III) mit bereits absolvierter Erstausbildung und eines für eine dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlichen zweiten Berufsabschlusses (§ 54 Abs. 4 Nr. 3 SGB III), die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGB III). § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist insoweit entsprechend anzuwenden.
- 3) Jugendliche, welche auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, im Erstausbildungsberuf eine Beschäftigung aufzunehmen.

3. Verdrängung von betrieblichen Ausbildungsplätzen

Mit der Einrichtung von Einstiegsqualifizierungen dürfen betriebliche Ausbildungsplätze grundsätzlich nicht verdrängt bzw. substituiert werden. In diesem Zusammenhang prüft die zuständige Stelle, ob der Antrag stellende Betrieb seine Ausbildungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr verringert und durch Plätze, die über eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden, ersetzt hat. Die Zuständigkeit für eine missbräuchliche Verwendung von EQ-Plätzen zu Lasten von Ausbildungsplätzen liegt damit ausschließlich bei der **zuständigen Stelle** verortet.

Ist auf dem Vertrag über die Einstiegsqualifizierung der Kammereintrag vermerkt worden, kann die Integrationsfachkraft davon ausgehen, dass eine vorrangige Prüfung stattgefunden hat und eine missbräuchliche Förderung insoweit ausgeschlossen ist. Weitere Prüfungen sind entbehrlich, soweit nicht Tatsachen ersichtlich oder Indizien bzw. Erkenntnisse vorliegen, die eine Verdrängung von betrieblichen Ausbildungsplätzen offensichtlich nahelegen (**offensichtliche Verdachtsmomente**).

Die zuständige Stelle ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, die EQ einzutragen oder dieses dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.

In diesem Fall ist vor der Entscheidung über die Förderung bzw. der Ablehnung der Einstiegsqualifizierung mit der zuständigen Stelle zuvor Kontakt aufzunehmen.

4. Ausschluss nach vorherigem Ausbildungsabbruch

Der Förderausschluss nach § 54a Abs. 5 Satz 1 SGB III gilt auch dann, wenn Auszubildende zuvor eine Berufsausbildung in diesem Betrieb begonnen, aber nicht abgeschlossen hat (**keine fortgesetzte Förderung im gleichen Betrieb**).

5. Förderung von Angehörigen

Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung von Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X ist ausschließlich dann möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt.

Anhaltspunkte dafür können sein, dass

- anderweitige Vermittlungsbemühungen in einer anderen Einstiegsqualifizierung wiederholt erfolglos waren,
- für den zu besetzenden EQ-Platz ein Auftrag für eine Einstiegsqualifizierung ohne Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt wurde oder
- die Initiative zur Einstellung vom Jobcenter Kreis Recklinghausen ausgeht.

Als Angehörige / Angehöriger ist zusätzlich zu den in § 16 Abs. 5 SGB X aufgeführten Personen auch die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu betrachten.

Die Einstiegsqualifizierung kann hingegen nicht gefördert werden, wenn das subjektive Interesse der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers an einer Einstellung der Person erkennbar höher ist als das objektive arbeitsmarktliche Interesse an der Besetzung mit einer möglichst geeigneten Bewerberin / einem möglichst geeigneten Bewerber. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber nur an der Einstellung von Angehörigen interessiert ist, obwohl auch andere geeignete Ausbildungsbewerberinnen / Ausbildungsbewerber in Frage kommen.

VII. Leistungen

Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber und der EQ-Teilnehmerin / dem EQ-Teilnehmer geschlossenen Vertrages gefördert werden, der eine reguläre Teilnahme am Berufsschulunterricht vorsieht.

Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.

Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.

1. Leistungen an Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber

a) Vergütung

Die Höhe der von der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber gezahlten Vergütung ist in dem Vertrag zwischen der EQ-Teilnehmerin / dem EQ-Teilnehmer und der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber festgelegt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der im Vertrag festgelegten Vergütung und kann bis zu **231,00 Euro** betragen. Bei dem Betrag von **231,00 Euro** handelt es sich um den

maximal zahlbaren Zuschussbetrag. Die Höhe der Vergütung kann von dem Förderhöchstbetrag abweichen.

Soweit von der Möglichkeit einer Förderung ab dem 01.08.2016 bei diesen Personenkreisen Gebrauch gemacht wird, ist darauf zu achten, dass bei einer Entscheidung über die Leistung vor Beginn der Einstiegsqualifizierung bereits der ab dem 01.08.2016 geltende Förderhöchstbetrag von 231,00 Euro gewährt wird. § 422 Satz 2 SGB III, welcher die grundsätzlich weitergehende Anwendung von gesetzlichen Vorschriften in der alten Fassung für den Fall vorsieht, dass eine Leistung vor dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Änderung zuerkannt worden ist, findet über § 445 SGB III ausdrücklich keine Anwendung.

Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber hat der EQ-Teilnehmerin / dem EQ-Teilnehmer für die Dauer der Einstiegsqualifizierung nach § 17 Abs. 1 BBiG eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren genaue Höhe in der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien liegt (§ 26 BBiG). Das BAG² hat bereits mit einer Entscheidung aus dem Jahr 1991 festgelegt, dass eine Ausbildungsvergütung dann angemessen ist, wenn die in der Region oder Branche geltenden tarifvertraglichen Regelungen zur Vergütung um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Demnach ist Förderung einer Einstiegsqualifizierung ausschließlich dann zulässig, wenn eine angemessene Vergütung gezahlt wird und ggf. bestehende tarifvertragliche Regelungen oder sonstige Vereinbarungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung nicht unterlaufen werden. § 36 Abs. 1 SGB III findet insoweit entsprechende Anwendung und beinhaltet bei Verstößen gegen Rechtsnormen oder unangemessene Vergütungsvereinbarungen ein striktes Förderverbot.

Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den EQ-Vertrag einzutragen. Sollte die zuständige Stelle den EQ-Vertrag eintragen, kann dieses nur dann erfolgen, wenn der EQ-Vertrag auch eine angemessene Vergütungsvereinbarung enthält. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Eintragung bzw. der Erstellung eines Eintragungsvermerkes eine positive Angemessenheitsprüfung stattgefunden hat. **In diesem Fall sind weitere Prüfungen durch das Jobcenter mit erfolgter Eintragung des EQ-Vertrages bei der zuständigen Stelle entbehrlich.**

Die Bemessung des Zuschusses erfolgt auch mit Rücksicht auf den Aufwand des Arbeitgebers, junge benachteiligte und/oder noch nicht vollständig ausbildungsreife junge Menschen sowie junge Bewerberinnen und Bewerber mit Vermittlungshemmnissen auf eine Berufsausbildung vorzubereiten. Daher erfolgt die Förderung in Höhe des Förderhöchstbetrages, soweit die im Vertrag festgelegte Vergütung den Förderhöchstbetrag erreicht oder übersteigt. **(Wegfall der Pflicht zur Ermessensausübung)**

b) Pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Die Einstiegsqualifizierung ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Anteil am pauschalierteren Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Einstiegsqualifizierung beträgt für Personen, die ab 01.08.2016 in eine Einstiegsqualifizierung eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich 116,00 Euro, unabhängig von der tatsächlich an die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber gezahlten Förderung.

² BAG, Urteil vom 10.04.1991 - 5 AZR 226/90.

Der Beitrag richtet sich nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet.

2. Leistungen an EQ-Teilnehmerinnen / EQ-Teilnehmer

a) Ausbildungsbegleitende Hilfen

Nach § 75 SGB III können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) unterstützt werden.

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen verfügt gegenwärtig nicht über eigene, eingekaufte abH-Plätze für EQ-Teilnehmerinnen / EQ-Teilnehmer aus dem Rechtskreis des SGB II. Teilnehmerinnen / Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung, welche als potentielle Zielgruppe für die Erbringung von ausbildungsbegleitenden Hilfen in Betracht kommen, sind auf abH-Plätze der Agentur für Arbeit zuzuweisen. Die im Zuge der Inanspruchnahme von ausbildungsbegleitenden Hilfen angefallenen Maßnahmekosten werden mit der Agentur für Arbeit intern verrechnet.

Sofern sich der Fachbereich J dazu entscheidet, eigene Maßnahmen für ausbildungsbegleitende Hilfen über die zuständige Fachstelle für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen auszuschreiben, erfolgt hierüber zeitnah eine Informationsweitergabe.

b) Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung erforderlichen Kosten können in entsprechender Anwendung der Richtlinie zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III übernommen werden.

Jugendliche behalten während der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung weiterhin den Status „ausbildungssuchend“, da die Einstiegsqualifizierung dem Bereich der Ausbildungsvorbereitung, mit dem Ziel der Einmündung in Ausbildung, zuzuordnen ist. Mit der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erlangen Jugendliche somit über die weiterhin bestehende Eigenschaft als „Ausbildungssuchende“ Zugang zu einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget.

Entstehen Jugendlichen Fahrkosten für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, kommt insbesondere eine Fahrkostenbeihilfe als **pauschale Regelförderung von 2 Monaten** in Betracht.

Bei der Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, dass Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, den zur Berufsausbildung Beschäftigten in Bezug auf die Absetzung von Beträgen bei der Anrechnung von Einkommen nach § 11 b SGB II gleichgestellt werden. Insoweit besteht, soweit von der pauschalen Regelförderung Gebrauch gemacht wird, ab dem dritten Monat die Möglichkeit, Fahrkosten als Werbungskosten über § 11 b SGB II bei der leistungsrechtlichen Einkommensanrechnung mindernd in Abzug zu bringen.

VIII. Besuch der Berufsschule

Eine Berufsschulpflicht besteht unabhängig von dem gewählten Ausbildungsberuf bzw. der daraus abgeleiteten Einstiegsqualifikation.

Im Bundesland NRW gilt für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis und damit auch für EQ-Teilnehmerinnen / EQ-Teilnehmer grundsätzlich bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, eine Schulpflicht (§ 38 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz NRW).

Besteht eine Berufsschulpflicht, so können Jugendliche nur dann an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, wenn der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist. Dabei soll der weitergehende Besuch der berufsspezifischen Fachschulklassen ein zielgerichtetes, fachliches Lernen mit der Option einer späteren Verkürzung der Berufsausbildung ermöglichen. Erkenntnisse der Begleitforschung haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass sich der Besuch der Berufsschule, und hier insbesondere einer entsprechenden Fachklasse, günstig auf die Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis auswirkt.

Potentielle Teilnehmerinnen / Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung sind daher im Rahmen des Beratungsgesprächs durch die Integrationsfachkraft auf die grundsätzlich weiterhin bestehende Berufsschulpflicht hinzuweisen, sofern nicht bereits das Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr beendet worden ist, vollendet ist.

Besteht für Teilnehmerinnen / Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung altersbedingt keine Berufsschulpflicht, so ist mit dem Ziel der Verkürzung einer anschließenden Berufsausbildung dennoch auf die Teilnahme am Berufsschulunterricht im Beratungsgespräch hinzuwirken.

Sofern beabsichtigt ist, eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) mit dem EQ-Teilnehmer / der EQ-Teilnehmerin abzuschließen, ist der Besuch des Berufsschulunterrichts auch als verbindliche Verpflichtung in der EGV zu regeln.

Die Anmeldung zur Berufsschule ist als zahlungsbegründende Unterlage mit dem Antrag einzureichen. [Link](#)

IX. Anzeige bei der zuständigen Stelle

Grundsätzlich hat die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber das Zustandekommen einer Einstiegsqualifizierung durch Vorlage des **Originalvertrages** nachzuweisen, auf dem vermerkt sein muss, dass die Einstiegsqualifizierung bei der zuständigen Stelle tatsächlich eingetragen worden ist. Alternativ ist auch die Vorlage einer Kopie des EQ-Vertrages verbunden mit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stelle über die Eintragung des EQ-Vertrages ausreichend.

Nur in den Fällen, in welchen die zuständige Stelle EQ-Verträge grundsätzlich nicht einträgt und auch keine Bestätigung ausstellt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers in den Antragsunterlagen, aus welcher hervorgeht, dass der Abschluss des Vertrages über die Einstiegsqualifizierung bei der zuständigen Stelle angezeigt worden ist, verbunden mit dem Originalvertrag, ausreichend. Die erfolgte Anzeige ist bei der zuständigen Stelle telefonisch zu erfragen und dies entsprechend zu vermerken.

X. Mitteilungspflichten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, dem Jobcenter Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber etwaige überzahlte Leistungen zurückzuzahlen.

XI. Bescheinigungen

1. Zeugnis

Die von der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung (betriebliches Zeugnis) stellt die Grundlage für das von der zuständigen Stelle auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der Einstiegsqualifizierung dar. Aus diesem Grund sollte es neben Aussagen über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine entsprechende differenzierte Leistungsbeurteilung enthalten. Musterzeugnisse sind auf den Webseiten des ZDH und des DIHK eingestellt und können über die Internetseite www.dihk.de/pakt/ und www.zdh.de aufgerufen werden.

Die Integrationsfachkraft hat sich nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung sowohl das Zeugnis als auch das Zertifikat der jeweils zuständigen Stelle von der EQ-Teilnehmerin / dem EQ-Teilnehmer vorlegen zu lassen und die hieraus gewonnene Erkenntnis für die weitere Integrationsstrategie zu verwenden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind weder Zeugnis noch Zertifikat aufzubewahren oder in Leistungsakten als zahlungsbegründende Unterlage vorzuhalten. Ausreichend ist ein Vermerk in OPEN/PROSOZ über die für den weiteren Integrationsprozess erforderlichen Informationen.

2. Zertifikat

Die zuständige Stelle stellt das Zertifikat auf Antrag der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers oder der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber und die Teilnehmerin / der Teilnehmer sind in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Beantragung hinzuweisen, z. B. über die Ausgabe des [Informationsblattes für Jugendliche - Einstiegsqualifizierung](#)³.

Betriebliches Zeugnis und Kammerzertifikat sind bei den Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.

³ Vgl. hierzu auch Gliederungspunkt C. III. Vorberatung.

C. Verfahren

I. Antragstellung

Der Zuschuss zur Vergütung wird nur erbracht, wenn dieser vor Beginn der Einstiegsqualifizierung beantragt wurde. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ - Antrag) schriftlich festzuhalten.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Bezirk die EQ-Teilnehmerin / der EQ-Teilnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Satz 1 SGB II). Diesem obliegt die gesamte Administration (**Antrags- und Entscheidungsverfahren**).

III. Vorberatung

Vor Eintritt in eine Einstiegsqualifizierung ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Ausbildungsbewerberin / dem Ausbildungsbewerber durchzuführen, bei dem die Ausbildungsbewerberin / der Ausbildungsbewerber insbesondere über die Bedeutung und Zielrichtung einer Einstiegsqualifizierung allgemein, aber auch über die konkreten Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung ergeben und über die Möglichkeit der Verkürzung einer anschließenden Berufsausbildung aufgeklärt werden muss (**obligatorische Vorgespräch**).

Zusätzlich ist die Ausbildungsbewerberin / der Ausbildungsbewerber darüber zu informieren, dass die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis über die (erfolgreiche) Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung auszustellen hat und mit diesem auf Antrag ein Zertifikat bei der zuständigen Stelle beantragt werden kann. Letzteres sollte der Ausbildungsbewerberin / dem Ausbildungsbewerber eindringlich nahegelegt werden, um bei Nichtübernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im gleichen Betrieb die Vermittlungschancen für eine Berufsausbildung bei einem anderen Betrieb zu verbessern.

Zur Unterstützung der Beratung ist das [Informationsblatt für Jugendliche – Einstiegsqualifizierung](#) auszuhändigen.

IV. Begleitende Betreuung

Auf Grund des im SGB II normierten, besonderen Betreuungsauftrages für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II), endet die Betreuung Jugendlicher nicht schon mit der Einmündung in eine Einstiegsqualifizierung, sondern ist begleitend bis zur Aufnahme einer Berufsausbildung fortzusetzen.

Mit jeder EQ-Teilnehmerin / jedem EQ-Teilnehmer ist **nach Ablauf von 3 Monaten** ein Beratungsgespräch über den Ablauf der Einstiegsqualifizierung, die bisher erzielten Qualifizierungsfortschritte und die Verwirklichung der Erwartungshaltung der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers an den Zielberuf unter Berücksichtigung der bisher gewonnen berufspraktischen Erfahrungen zu führen (**obligatorisches Folgegespräch**).

Aus der Durchführung des Beratungsgesprächs sollen unter anderem Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit die weitere Durchführung der Einstiegsqualifizierung unter Berücksichtigung der personellen Eignung und der Vorstellung der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers vom Berufsbild sowie der Rückmeldung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers über die bisher erbrachte Leistung und der Möglichkeit, in eine anschließende Berufsausbildung im Betrieb übernommen zu werden, für das Eingliederungsziel „Aufnahme einer Ausbildung“ sinnvoll erscheint.

Das Beratungsgespräch kann entweder in den Bezirksstellen vor Ort stattfinden oder durch eine aufsuchende Beratung in dem Betrieb, der die Einstiegsqualifizierung durchführt, umgesetzt werden. Bei der aufsuchenden Beratung empfiehlt es sich, Absprachen mit dem zuständigen Vermittlungsservice (VS) vor Ort zu treffen und im gegenseitigen Einvernehmen auf die dortigen Kompetenzen unterstützend zurückzugreifen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit obligatorische Beratungsgespräche mit den Außendienstterminen des Vermittlungsservices personalressourcenschonend verbunden werden können.

Zeigt sich ein nach Durchführung des begleitenden Folgegesprächs ein weitergehender Betreuungsbedarf so sind in Abhängigkeit vom Einzelfall weitere Beratungsgespräche zu terminieren und durchzuführen (**fakultative weitere Folgegespräche**).

V. Formaler Zugang zu einer Einstiegsqualifizierung

Der Zugang zu einer Einstiegsqualifizierung erfolgt **ausschließlich** durch Abschluss eines Vertrages als sog. „anderes Vertragsverhältnis“ im Sinne von § 26 BBiG zwischen der EQ-Teilnehmerin / dem EQ-Teilnehmer und dem Betrieb, der die Einstiegsqualifizierung anbietet.

Für die Teilnahme an einer **konkreten** Einstiegsqualifizierung ist es nicht zwingend erforderlich, dass mit der potentiellen EQ-Teilnehmerin / dem potentiellen EQ-Teilnehmer eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen bzw. ein Eingliederungsverwaltungsakt erlassen wird, aus dem die Verpflichtung zur (regelmäßigen) Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung hervorgeht.

Gleichwohl bestehen keine Bedenken, mit der potentiellen EQ-Teilnehmerin / dem potentiellen EQ-Teilnehmer dennoch eine Eingliederungsvereinbarung über die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung bei einem konkreten Arbeitgeber abzuschließen bzw. einen Eingliederungsverwaltungsakt zu erlassen. Letzteres kann einen positiven Beitrag dazu leisten, die Jugendlichen zur regelmäßigen Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung anzuhalten und soll auf Grund des vertraglichen Charakters der Eingliederungsvereinbarung die Verbindlichkeit der Teilnahmeverpflichtung und die aus einem Verstoßen resultierenden Folgen in besonderem Maße verdeutlichen.

Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Eingliederungsverwaltungsaktes sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II zunächst die Bemühungen, welche eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen hat. In zeitlicher Hinsicht umfassen die Bemühungen damit alle Aktivitäten, welche **im Vorfeld** einer Arbeitsaufnahme zu deren Realisierung zwingend erforderlich sind, nicht aber die Verpflichtungen zur Arbeitsaufnahme selbst. Letzteres stellt lediglich eine Ausprägung des Prinzips des „Fördern und Forderns“ dar und ist in Gestalt der Weigerung zur Arbeitsaufnahme nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II eigenständig sanktionsbewährt. Inhaltlich sind die Bemühungen ausschließlich auf eine **Integration in Arbeit** und nicht auf eine Integration in Ausbildung gerichtet. Schon aus diesem Grund erscheint es fraglich, ob für die Integration in ein Ausbildungsverhältnis der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. der Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes tatsächlich erforderlich ist.

Selbst wenn man bei der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eine entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II befürwortet und insoweit konkrete Bemühungen fordert, so können sich diese ausschließlich auf solche Aktivitäten erstrecken, die zielgerichtet für eine Eingliederung in Ausbildung erforderlich sind. Die Einstiegsqualifizierung ist einem Ausbildungsverhältnis in sozialrechtlicher Sicht vollkommen gleichgestellt. Somit kann die Teilnahme an einer ganz konkreten Einstiegsqualifizierung nicht Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Eingliederungsverwaltungsaktes sein.

Zulässige Vertragsgegenstände einer Eingliederungsvereinbarung können damit ausschließlich Bemühungen sein, die auf das Zustandekommen einer Einstiegsqualifizierung gerichtet sind, namentlich die Vornahme von Bewerbungsbemühungen oder die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

Auch aus sanktionsrechtlicher Sicht ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. der Erlass einer Eingliederungsverwaltungsaktes über die Teilnahme an einer ganz konkreten Einstiegsqualifizierung ebenfalls nicht erforderlich, da die Einstiegsqualifizierung ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 2 SGB IV darstellt und damit deren Lösung ohne einen wichtigen Grund über § 31 Abs. 2 Satz 4 SGB II i.V.m. § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 SGB III sanktioniert werden kann.

Insofern wird die rechtliche Auffassung des Bundesrechnungshofes zum obligatorischen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. zum Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes ausdrücklich nicht geteilt. Gleiches gilt für die Auffassung, es handle sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine Maßnahme, der eine Sanktionsmöglichkeit über § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II zugrunde liegt.

VI. Stellungnahme und Entscheidung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Förderantrag und das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen der Teilnehmerin / des Teilnehmers liegt ausschließlich bei der zuständigen Integrationsfachkraft begründet, welche in einer schriftlichen Stellungnahme und Entscheidung mündet (**fachliche Förderentscheidung**).

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen sowie den zahlungsbegründenden Unterlagen an die Zentrale Abrechnung weiterzuleiten.

Als zahlungsbegründende Unterlagen gelten:

- 1) EQ-Vertrag im Original mit Nachweis der zuständigen Stelle über die Eintragung des EQ-Vertrags; alternativ Kopie des EQ-Vertrags mit schriftlicher Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nur in den Fällen, in welchen die zuständige Stelle EQ-Verträge grundsätzlich nicht einträgt und auch keine Bestätigung ausstellt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers in den Antragsunterlagen, aus welcher hervorgeht, dass der Abschluss des Vertrages über die Einstiegsqualifizierung bei der zuständigen Stelle angezeigt worden ist, verbunden mit dem Originalvertrag, ausreichend. Die erfolgte Anzeige ist bei der zuständigen Stelle telefonisch zu erfragen und dies entsprechend zu vermerken.

- 2) Nachweis über die Qualifizierungsinhalte der Einstiegsqualifizierung
- 3) **Anmeldung zur Berufsschule**

4) Stellungnahme und Entscheidung zum Antrag, einschließlich der Checkliste

Die Auszahlung und Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN PROSOZ, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Rückforderung, Nachhalten der Auflagenerfüllung, Ablage der Vorgänge) obliegt der Zentralen Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

VII. Zusicherung

An einer EQ-Förderung interessierte Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i. S. d. § 34 SGB X für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.

Die Zusicherung ist zu befristen und kann mit einer Auflage **versehen werden**.

VIII. Bescheiderteilung

Leistungen der Einstiegsqualifizierung werden auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht.

Die Anmeldung zur Berufsschule ist eine zahlungsbegründende Voraussetzung zur Bewilligung. Berufsschulzeiten, die aufgrund eines Versäumnisses der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers verpasst werden, sind nicht förderfähig. Eine verspätete Anmeldung zur Berufsschule bedingt einen späteren Förderbeginn.

Ausnahme: Sofern die EQ während der Schulferien beginnt, ist es ausreichend, die Anmeldung zur Berufsschule unmittelbar im Anschluss an die Ferien vorzunehmen.

Die Erforderlichkeit der Berufsschulanmeldung ist damit zu begründen, dass ohne eine Teilnahme an den berufsspezifischen Fachklassen keine Anrechnung der EQ-Zeiten auf eine anschließende bzw. spätere Berufsausbildung erfolgen kann.

Über die Verpflichtung zur Anmeldung am Berufsschulunterricht werden Arbeitgeber grundsätzlich bereits vor Antragstellung auf eine Förderung über das „Informationsblatt für Arbeitgeber – Einstiegsqualifizierung“ ausdrücklich hingewiesen.

IX. Fachverfahren OPEN/PROSOZ / Dokumentation

Die Förderfälle sind in OPEN/PROSOZ zu erfassen. Dort ist sowohl die Antragsausgabe als auch die Entscheidung über den Förderantrag (Begründung für die Förderdauer und -höhe) zu dokumentieren.

Für die Bewilligung der Leistung sind im Fachverfahren OPEN/PROSOZ die Vordrucke für den operativen Bereich unter dem Pfad

Bescheide->Bereich M&I->Operativ_FM_PaP->EQ

und für die Zentrale Abrechnung unter dem Pfad

Bescheide->Bereich M&I->Fachabteilungen_zentrales_B-
Team_REHA_aerztlicher_Dienst->zentrales_B-Team->EQ

hinterlegt.

Mit dem Bescheid sind der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber die Vordrucke

- 1) EQ_Anmeldung_zur_Sozialversicherung
und
- 2) EQ_Erklaerung_Verguetung

zu übersenden.

X. Leistungsabwicklung

Die Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN/PROSOZ, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Überwachung der Erfüllung von Auflagen, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Ressort „Zentrale Abrechnung“ im Fachbereich J.

XI. Anmeldung zur Sozialversicherung

Die Vorlage der Bestätigung über die Anmeldung bei der Sozialversicherung ist durch die Zentrale Abrechnung mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

XII. Anmeldung zum Berufsschulunterricht

Der Nachweis der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers zur Anmeldung der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers am Berufsschulunterricht ist durch die Zentrale Abrechnung mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

XIII. Schlusserklärung

Nach Ablauf der Einstiegsqualifizierung, ist von der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber der Vordruck „EQ_Erklaerung_Verguetung“ über die Zahlung des Arbeitsentgelts und den weiteren Verbleib der EQ-Teilnehmerin / des EQ-Teilnehmers einzureichen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Einstiegsqualifizierung gilt eine unverzügliche Vorlagepflicht der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers.

XIV. Schlussabrechnung

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des bewilligten Förderzeitraums hat die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an die Auszubildende / den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form (z. B. Lohn-/Gehaltsbelege für den gesamten Förderzeitraum) nachzuweisen.

D. Zeichnung der Richtlinie

Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 26.09.16

SB Richtlinien u. Vordrucke Ressort 80.1	Koordinatorin Übergang in Ausbildung	Koordinatorin U25	Ressortleiter Zentrale Abrechnung Ressort 83.3	Fachdienstleiter FD 80
--	--	----------------------	--	---------------------------

Markus Willinghöfer	Susanne Nowak	Marion Zöhrer	Rolf Kendziora	Patrick Hundt
------------------------	---------------	---------------	----------------	---------------

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.